



LANDRATSAMT ROSENHEIM

27.08.2020

Gesundheitsamt weist auf Regelungen der Bayerischen Einreisequarantäneverordnung (EQV) und der für Stadt und Landkreis Rosenheim erlassenen Allgemeinverfügungen hin

Die Infektionszahlen in Deutschland und der Europäischen Union steigen seit einigen Wochen wieder stetig. Die Situation in sehr vielen Ländern außerhalb der EU ist jedoch noch angespannter. Um den Import der COVID-19-Erkrankung aus stärker betroffenen Staaten zu verhindern, haben die Bundesländer in Verordnungen Maßnahmen zur Absonderung nach Einreise aus einem Risikogebiet geregelt. Ob ein Staat oder eine Region ein Risikogebiet ist, wird durch das Robert Koch-Institut (RKI) bewertet und auf seiner Homepage unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht. Es werden die Risikogebiete herangezogen, die zum Zeitpunkt der Einreise veröffentlicht wurden.

In Bayern wurde hierzu die Einreise-Quarantäneverordnung, kurz EQV erlassen <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>. Sie regelt, dass Reiserückkehrer aus Risikogebieten **für 14 Tage in häuslicher Quarantäne** abgesondert werden müssen. Es besteht seitens des Gesundheitsamtes eine Testpflicht.

Für Stadt und Landkreis Rosenheim wurde per Allgemeinverfügung erlassen, dass aufgrund der erhöhten 7-Tages-Inzidenz die Quarantänepflicht erst nach einem zweiten Test am 5. bis 7. Tag nach Einreise aufgehoben werden kann.

Wenn Sie aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, müssen Sie sich umgehend in Ihrer Wohnung in häusliche Quarantäne begeben. Bis zur Vorlage zweier negativer Tests beim Gesundheitsamt besteht die Quarantänepflicht!

Ausnahmen sind möglich, wenn Sie zwei Laborbefunde eines fachärztlichen Labors in deutscher oder englischer Sprache über ein negatives Ergebnis einer Abstrichuntersuchung (PCR-Untersuchung) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 dem Gesundheitsamt vorlegen und keine Erkrankungssymptome auf COVID-19 bestehen.

1. Test:

- Es gibt die Möglichkeit, den ersten Test noch **im Urlaubsland** vorzunehmen. Er darf bei der Einreise **nicht älter als 48 Stunden** sein. Das RKI hat eine Liste von Staaten veröffentlicht, deren Labortests von den deutschen Behörden anerkannt werden:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html
- Der erste Test kann aber auch **nach der Einreise in Deutschland**, zum Beispiel beim Hausarzt durchgeführt werden. Dafür ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung dort notwendig. Die Tests können auch am Flughafen bzw. an den Hauptbahnhöfen München und Nürnberg vorgenommen werden sowie an den Teststationen auf den Autobahnen.

2. Test:

- Der zweite Test ist in der Zeit vom 5. bis zum 7. Tag nach Einreise in Deutschland

durchzuführen. Erst nach Vorlage des zweiten negativen Testergebnisses wird das Gesundheitsamt Rosenheim die Quarantäne aufheben.

Achtung: Die Einreisenden aus Risikogebieten müssen bis zur Aufhebung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt Rosenheim in häuslicher Quarantäne bleiben.

Eine weitere Ausnahme ist u.a. möglich, wenn der Aufenthalt im Risikogebiet kürzer als 48 Stunden war und keine Erkrankungssymptome auf COVID-19 vorliegen.

Für alle Bürgerinnen und Bürger in Stadt und Landkreis Rosenheim gilt: wenn Sie aus einem **Risikogebiet** zurückkommen, **melden** Sie sich bitte **umgehend** unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail, Einreisedatum und des Reiselandes beim **Staatlichen Gesundheitsamt Rosenheim per E-Mail** unter ga.reiserueckkehrer@lra-rosenheim.de. Bitte senden Sie als Anhang auch Ihren negativen Laborbefund der Corona-Abstrichuntersuchung.

Sobald **Erkältungssymptome** auftreten, bleiben Sie bitte zu Hause und halten sich möglichst von anderen Personen fern. Kontaktieren Sie bitte **umgehend** Ihren Hausarzt, um sich untersuchen zu lassen und informieren das **Gesundheitsamt Rosenheim**. Dann besteht der Verdacht, dass Sie sich angesteckt haben könnten.

Unabhängig von der Reiserückkehr appelliert das Gesundheitsamt eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger, sich auch weiterhin verantwortungsvoll an die **AHA-Regeln**, das sind das Abstandsgebot von mindestens 1,50 Metern, die Hygienemaßnahmen mit Husten- und Niesregeln sowie Händewaschen und die Verwendung von Alltagsmasken, zum Schutz unserer Gesundheit einzuhalten.

Ihr Staatliches Gesundheitsamt Rosenheim